



Factory V-Max Smoked Windscreen



The factory smoked acrylic windscreen offers clean looks plus added wind protection. Comes complete with polished aluminum mounting hardware.

Part #VM-WS \$114.00 each

Prüfbericht

(als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen
gemäß § 19 (2) StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO)

ÜBER DIE BEGUTACHTUNG VON WINDABWEISER AN KRAFTRÄDERN

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.
Das Fahrzeug muß einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung nach § 19 (2) StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO vorgestellt werden.

Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

Mit der Beigabe dieses Prüfberichtes zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

Zweiradtechnik F. März
St. Vither Straße 43
54595 Prüm-Niederprüm

2. Name und Anschrift des Prüfinstituts

Unternehmensgruppe TÜV Rheinland-Berlin/Brandenburg
TÜV Kraftfahrt GmbH
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

3. Prüfgegenstand

- 3.1. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil
- | | |
|-------------------------|--|
| Art | : transparenter Windabweiser |
| Typ | : Windschild |
| Technische Beschreibung | : zweiteiliger, Windabweiser, bestehend aus Windschild und Leichtmetallbügel |
| Befestigung | : mittels zweier Haltebügel an der Scheinwerferhalterung angeschraubt |
| Werkstoff | : hart eingestellter Kunststoff (Acrylite GP) |

Dies ist eine Kopie des orig. Gutachtens
Nur gültig mit rotem Stempel und orig.
Unterschrift in blau und nur gültig
für das Fahrzeug mit der Fahrgest.-Nr.
YJA 2L1N04VADAM 99
Bitte dieses Gutachten nach der
Eintragung zwecks Mißbrauch einziehen

Abmessungen [mm]

Länge : 170
Breite : 260
Höhe* : 195
Höhe gesamt : 230

* Mitte Scheinwerferausschnitt - Oberkante Scheibe

- 3.2. Kennzeichnung (Art / Ort) : aufgeklebte Folie mit Firmen-Logo F.MÄRZ
- 3.3. Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : KW08/98
- 3.4. Datum der Prüfung : KW15/98
- 3.5. Ort der Prüfung : Köln

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Die Eignung der unter Pkt. 3.1 beschriebenen aufgeführten Fahrzeugtypen bei ansonsten serienmäßiger Umrüstung wurde von uns für die nachfolgend EBE geprüft.

Dies ist eine Kopie des orig. Gutachtens
Nur gültig mit rotem Stempel und orig.
Unterschrift in blau und nur gültig
für das Fahrzeug mit der Fahrgest.-Nr.
4NAZLTNO4VA011199
Bitte dieses Gutachten nicht einzeln
Eintragung zwecks Mißbrauch gebener

Hersteller	Handelsbezeichnung	Typ	Baujahr
YAMAHA (J) / 7101	VMX 1200 Vmax	1 GR	'85 -
		1 FK	'86 - '88
		2 WE	'85 -
		2 LT	'86 - '88
		3 JP	'89
		3 LR	'89 - '90
		3 UF	'91 - '92
		3 WF	'93 - '95
		2 EN	'96 -

4.2. Auflagen

Es ist gemäß den Anauanweisungen des Antragstellers zu verfahren.

4.3. Hinweise

Der Anbau erfolgt durch den Antragsteller bzw. es wird jeweils eine entsprechende Anbauanweisung durch den Antragsteller beigelegt.

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfgrundlage

VdTÜV-Merkblatt 736 - "Verkleidungen für Krafträder"

Bruch- und Splitterverhalten

Das Bruch- und Splitterverhalten der durchsichtigen und undurchsichtigen Kunststoffteile wurde geprüft.

Äußere Gestaltung

Es erfolgte die Prüfung gemäß der Richtlinie über die Beschaffenheit äußerer Fahrzeugteile.

Anbauprüfung

An den Prüffahrzeugen wurden die Prüfobjekte bezüglich Montierbarkeit, Freigängigkeit und Sichtfeld untersucht.

Fahrverhalten

Mit den Prüffahrzeugen wurden Fahrversuche in allen Geschwindigkeitsbereichen bishin zur jeweiligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit durchgeführt.

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

Bruch- und Splitterverhalten

Die im Rahmen der Prüfgrundlage gestellten Anforderungen an Kunststoffe zur Verwendung im Fahrzeugbau sind erfüllt.

Äußere Gestaltung

Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entspricht der Windabweiser in Anbaulage den Richtlinien.

Die umlaufenden Kanten sind durch entsprechende Ausgestaltung bzw. durch Verwendung eines Kantenschutzes nach außen mit einem Abrundungsradius größer/gleich 3,5 mm versehen.

Anbauprüfung

Die Bedienbarkeit die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung wurde nicht beeinträchtigt.

Die Einfederung wird durch die Anbaulage des Windabweisers nicht beeinträchtigt.
Das Leergewicht änderte sich nicht wesentlich durch den Anbau des Windabweisers.
(S. Pkt. 6.4.)

Dies ist eine Kopie des orig. Gutachtens
Nicht gültig mit rotem Stempel und orig.
Unterschrift in blau und Antragsteller
für das Fahrzeug mit der Fahrgest.-Nr.
JVA 217 204 V H O A M 99
Bitte dieses Gutachten nach der
Eintragung zwecks Mißbrauch einziehen

Fahrverhalten

Bei den durchgeführten Prüfungen wurden keine negativen Auswirkungen durch den Anbau des Windabweisers auf das Lenk-, Brems- und Fahrverhalten festgestellt.

Die Höchstgeschwindigkeit änderte sich durch den Anbau des Windabweisers nicht.

Sonstige Prüfungen

Die Lesbarkeit der Fahrgestellnummer und des Fabrikschildes, die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrolleuchten sowie die Zugänglichkeit der Sicherung gegen unbefugte Benutzung wird durch den Anbau des Windabweisers nicht beeinträchtigt.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

6. Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen zur Durchführung der Begutachtung

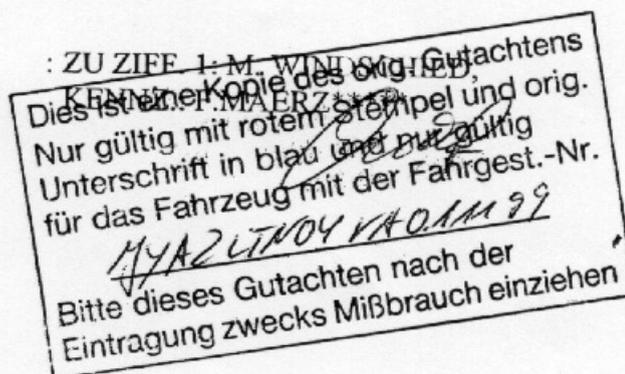
- 6.1. Auf sichere und dauerhafte Befestigung aller Schraubverbindungen ist zu achten. Als Sicherung gegen selbständiges Lockern sind z.B. selbstsichernde Muttern, Sicherungsringe oder entsprechend ausreichende Anzugsmomente zu verwenden.
- 6.2. Auf ausreichende Abrundung der Windabweiser-Außenkanten bzw. auf die Verwendung von Kantenschutzgummi o.ä. ist zu achten.
- 6.3. Ggf. ist die Scheinwerfereinstellung zu überprüfen.
- 6.4. Die Abweichungen bzgl. des Leergewichtes liegen innerhalb der Meß-Toleranz.

7. Angaben zum Fahrzeugbrief

Ziff. 33
Bemerkungen

8. Anlagen

ohne



9. Schlußbestätigung

Das Prüfinstitut ist für die hier beschriebene Prüfgrundlage vom Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des Prüflaboratoriums akkreditiert.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Dieser Bericht umfaßt die Seiten 1 bis 5 und darf ohne schriftliche Genehmigung der TÜV Kraftfahrt GmbH nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

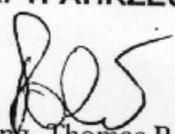
Er verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die Beschreibungen beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalen Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

08. Juni 1998

rü/pc

**TÜV KRAFTFAHRT GMBH
TECHNISCHE PRÜFSTELLE
FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR**


Dipl.-Ing. Thomas Rohr
(amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr)

Nur gültig mit rotem Stempel und originaler Unterschrift in blau und Originalunterschrift des Antragstellers für das Fahrzeug mit der Fahrgest.-Nr.

Bitte dieses Gutachten nach der Eintragung zwecks Mißbrauch einziehen